

Geschäfts- und Wahlordnung der Mitwirkungsgremien
Schulkonferenz, Schulpflegschaft, Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft
am Otto-Hahn-Gymnasium Bergisch Gladbach
(Stand vom 30. Oktober 2015)

I. Geschäftsordnung

- § 1 Einberufung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Sitzungsverlauf
- § 4 Abstimmungen
- § 5 Niederschrift

II. Wahlordnung

- § 1 Wahltermin
- § 2 Einladung zur Wahl
- § 3 Wahlleitung
- § 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder
- § 5 Verfahren, Niederschrift, Stimmzettel
- § 6 Abwahl durch Neuwahl
- § 7 Wahlen in der Schulkonferenz
- § 8 Wahlen in der Schulpflegschaft
- § 9 Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften
- § 10 Ergänzende Regelungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung

- (1) Für die 1. Sitzung eines Schuljahres beruft der Schulleiter oder wer bisher den Vorsitz führte das Mitwirkungsgremium unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen (z. B. Sachinformationen und Anträge) schriftlich oder in sonst geeigneter Form (z. B. E-Mail) mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Für weitere Sitzungen im Laufe eines Schuljahres erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden des Mitwirkungsgremiums.
- (2) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.
- (3) Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird er schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet. Er kann an allen Mitwirkungsgremien, denen er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. An den Sitzungen der Schulpflegschaft soll er beratend teilnehmen.
- (4) An den Sitzungen der Klassen- und der Jahrgangsstufenpflegschaften und der Schulpflegschaft können auch zwei vom Schülerrat gewählte Schüler ab Klasse 7 mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Einladende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

- (2) Während der Sitzung kann das Mitwirkungs-gremium die Tagesordnung nur durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten erweitern. Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde und bestimmt mit Zustimmung des Gremiums einen Protokollführer. Bis zur Wahl des Vorsitzenden übernimmt der vom Einladenden Beauftragte dessen Aufgaben.
- (2) Das Mitwirkungs-gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.
- (3) Sitzungen der Mitwirkungs-gremien sind nicht öffentlich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (s. a. § 63 Abs. 2 SchulG).

§ 4 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen bis auf die in § 64 Abs. 1 SchulG genannten Ausnahmen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie unmittelbar persönlich beteiligt sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Niederschrift

- (1) Der Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Er und der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungs-gremiums und dem Sitzungsdatum:
1. die Tagesordnung,
 2. die Anwesenheitsliste,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit (diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich),
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Die Schule bewahrt die Niederschriften auf und hält sie für die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungs-gremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

II. Wahlordnung

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen finden in der jeweils ersten Sitzung des Mitwirkungs-gremiums zu Beginn des Schuljahres statt:

§ 2 Einladung zur Wahl

Die Einladung zur Wahl erfolgt zusammen mit der Einladung zur 1. Sitzung des Mitwirkungsremiums zu Beginn des Schuljahres. (siehe I. § 1)

§ 3 Wahlleitung

Wer zur Wahl eines Mitwirkungsremiums eingeladen hat, beauftragt einen Wahlleiter bis zur Wahl des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende Mitglieder wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 5 Verfahren, Niederschrift, Stimmzettel

- (1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsremien und ihre Stellvertretungen werden in getrennten geheimen Wahlgängen gewählt. Die Mitglieder der Schulkonferenz werden ebenfalls in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.
- (3) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 7 Wahlen in der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz wählt einen volljährigen Vertreter und einen Stellvertreter für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung.
- (2) Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte je eine Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen für den Eilausschuss (§ 67 Abs. 4 SchulG).


§ 8 Wahlen in der Schulpflegschaft

- (1) Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter (Schulpflegschaftsteam) aus dem Kreis der Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie deren Stellvertretern und den Vertretern der Jahrgangsstufenpflegschaften sowie deren Stellvertretern. Letztere werden mit ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft. Der Vorsitzende ist Mitglied der Schulkonferenz, sofern er dies nicht ablehnt (§ 66 Abs. 5 SchulG).
- (2) Die Schulpflegschaft wählt für die Vertretung in der Schulkonferenz fünf weitere bzw. insgesamt sechs Elternvertreter. Diese müssen nicht aus der Mitte der Schulpflegschaft gewählt werden, sondern können aus dem Kreis aller wählbaren Eltern¹ der Schule stammen. Sie erhalten mit ihrer Wahl als Vertreter für die Schulkonferenz das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilzunehmen.
- (3) Die Wahl der Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 SchulG umfasst eine entsprechende Anzahl von Abwesenheitsvertretern.

¹ auch Erziehungs- und Sorgeberechtigte, nachfolgend einheitlich unter „Eltern“ gefasst

- (4) Die Schulpflegschaft wählt einen Vertreter für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG).

§ 9 Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

- (1) Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Eltern der jeweiligen Klasse haben pro Kind gemeinsam eine Stimme, s. a. § 73 Abs. 1 SchulG.
- (2) Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Anschließend wählt sie gemäß § 73 Abs. 3 SchulG je angefangene 20 ~~nicht-volljährige~~ Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe einen Elternvertreter und eine entsprechende Anzahl Stellvertreter für die Schulpflegschaft. Die Eltern der nicht-volljährigen Schüler der jeweiligen Stufe haben pro Kind gemeinsam eine Stimme. 
- (3) Eltern, die in einer Klassenpflegschaft zum Vorsitzenden oder Stellvertreter bzw. in einer Jahrgangsstufenpflegschaft zum Elternvertreter oder Stellvertreter gewählt sind, können in einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht für ein weiteres dieser Ämter gewählt werden.

§ 10 Ergänzende Regelungen

Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen, soweit diese § 64 SchulG nicht widersprechen.